

Konzept Präventiver Familienhebbammeneinsatz¹ im Kreis Nordfriesland

Ziel des Konzepts:

Das Konzept verfolgt einen salutogenetischen Ansatz im Rahmen der Frühen Hilfen. Der niedrigschwellige Einsatz von Familienhebammen in Familien (Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft bis zur Beendigung des ersten Lebensjahres) und die freiwillige Inanspruchnahme hat primärpräventiven Charakter. Sie dient in erster Linie der Belastungsenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie. Hierbei gilt es für alle Familien frühzeitig, sozialrechtlich voraussetzungslose und passgenaue Angebote zielgerichtet, ermutigend und hilfreich zu gestalten.

Familienhebammen fördern das Hineinwachsen in eine gelingende Elternschaft und wirken Daraufhin, dass:

- vorhandenen Ressourcen im Familiensystem erkannt und aktiviert werden
- Eltern Unsicherheiten im Umgang mit dem Kind abbauen
- Eltern feinfühlicher gegenüber kindlichen Bindungsbedürfnissen werden
- die Bindungsqualität zwischen Eltern und Kind gestärkt wird.
- Eltern weniger Druck empfinden, perfekte Eltern sein zu müssen.
- Eltern die Ruhe und das Zutrauen zu den Entwicklungsschritten ihres Kindes erleben
- Eltern auf die Bedeutung von Elternschaft und gleichzeitiger Paarbeziehung aufmerksam werden
- einen verantwortungsvollen im Umgang mit Alkohol und Nikotin entwickeln
- regelmäßige gesundheitsrelevanter Daten während Schwangerschaft erhoben und ausgewertet werden
- Geburt, Wochenbett, und das 1. Lebensjahr des Kindes positiv erlebt wird

Zielgruppe:

Familienhebammen können Schwangere mit Bekanntwerden der Schwangerschaft und Eltern bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres ihres Kindes betreuen. Überlastung im Alltag, soziale Isolation, psychische Belastungen, Suchtprobleme, Erkrankungen, jugendliches Alter oder materielle Armut können zu einer Belastung oder Überforderung in dieser Lebensphase werden.

Probleme können sich gehäuft bei folgenden Familienkonstellationen ergeben:

- Alleinerziehende Mütter/Elternteile
- Schwangere/Mütter/Eltern in sozialen Problemlagen
- Schwangere Alkohol- und Drogenabhängige Frauen/Eltern, substituierte Frauen/Eltern
- Frauen mit Gewalterfahrung (insbesondere Häusliche Gewalt)
- Chronisch kranke/psychisch kranke Frauen/Elternteile
- Minderjährige Mütter/Eltern
- Schwangere Migrantinnen in problematischen Lebensumfeldern oder sozial isoliert
- Mütter/Eltern mit frühgeborenen Kindern/schwierigen Schwangerschaftsverläufen
- Mütter/Eltern mit bei Geburt behindertem Kind
- Schwangere/Eltern in schwierigen psychosozialen Lebenssituationen

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Begriff Familienhebammen in diesem Konzept synonym für die ebenfalls weitergebildeten Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKIKP) verwendet. Im Einzelfall können auch sonstige entsprechend qualifizierte Fachkräfte Frühe Hilfen eingesetzt werden.

- Frauen/Eltern mit ausgeprägter Unsicherheit gegenüber dem Kind
- Frauen mit Wochenbettdepressionen.
- Mehrkindfamilien in belastenden Lebensverhältnissen
- Migranten, die aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse einen erschwerten Zugang zum Gesundheitssystem haben

Einsatzmöglichkeiten:

Die Betreuung durch die Familienhebamme umfasst prinzipiell den Zeitraum vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes.

Der Schwerpunkt der aufsuchenden Arbeit einer Familienhebamme ist auf die medizinische und psychosoziale Beratung von Schwangeren, jungen Müttern ausgerichtet, bei denen auf Grund vorliegender oder drohender Risikofaktoren und Indikatoren eine Kindesvernachlässigung möglich ist und bei denen durch aufsuchende Betreuung und Stärkung der Elternkompetenz diese Gefahr vermindert werden kann. Neben der Anleitung, Unterstützung, Ermutigung und Motivation zum sensiblen Umgang der betreuten Frau mit sich selbst und dem Säugling mit Blick auf die Gesunderhaltung kommt dem Aufbau und der Festigung der Bindung zwischen Eltern und Kind eine besondere Bedeutung zu. Die Familienhebamme hat die Interaktion der Eltern mit dem Kind im Blick und unterstützt sie dabei, die Bedürfnisse und Reaktionen ihres Kindes verstehen zu lernen.

Betreuung und Begleitung sind zentrale Merkmale der Familienhebammentätigkeit.

Dazu gehört u.a.:

- Förderung der Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen der Schwangeren
- Vermittlung oder Durchführung von Gruppenangeboten oder Sprechstunden für Schwangere mit besonderem Unterstützungsbedarf
- Unterstützung beim Schaffen einer für das Kind förderlichen Umgebung
- Aufhebung von Isolation durch Vermittlung und Begleitung zu Angeboten
- Informationen und Anleitung zu Fragen der Pflege, Ernährung, des Schreiverhaltens, der Entwicklung des Kindes und einer adäquaten Förderung nach der 12. Lebenswoche des Kindes beziehungsweise über die Intensität der Regelversorgung der Hebammenhilfe hinaus
- Beobachten der körperlichen, neurologischen und emotionalen Entwicklung des Kindes
- Anleitung der Eltern bei der Gestaltung eines sicheren Wohnumfeldes für das Kind
- Hilfe bei der Aneignung von Erziehungskompetenzen und Unterstützung beim Aufbau Mutter-Kind-Beziehung beziehungsweise Vater-Kind-Beziehung
- Einbindung aller relevanten Familienmitglieder in die Sorge und Verantwortung für das Kind

Rahmenbedingungen:

Familienhebammen begleiten Eltern niedrigschwellig in ihrem häuslichen vertrauten Umfeld. Ihr Blick ist ressourcenorientiert, d. h. sie nutzen die Stärken der Eltern, die vorhandenen Angebote des persönlichen Umfeldes sowie des Sozialraumes. Beratungsgespräche, das praktische Vorleben im Umgang mit dem Kind oder dem persönlichen Begleiten zu den Netzwerk- und Hilfeangeboten sind methodische Vorgehensweisen einer Familienhebamme. Im Zentrum aller Handlungen und Beratungen sind die von Schwangeren/Eltern angesprochenen Themen. Die Familienhebamme hört aufmerksam zu, beobachtet den Umgang mit dem Kind und dokumentiert die Entwicklungsschritte, um diese für Eltern sichtbar zu machen. Das methodische Vorgehen von Familienhebammen richtet sich an einem wertschätzenden, annehmenden und positiv verstärkenden Ansatz aus.

Hebammen, Familienhebammen, FGKIKP, Fachkräfte Frühe Hilfen, Beratungsstellen, die im Rahmen ihrer nachgeburtlichen Betreuung feststellen, dass eine junge Mutter weiterhin Un-

terstützung durch die Familienhebamme benötigt, um eine stabile(re) Bindung zu ihrem Kind zu entwickeln, kann mit Zustimmung der Eltern eine Vermittlung an eine Familienhebamme initiieren. Diese kann maximal 8 weitere Besuche bei der Mutter (den Eltern) über den präventiven Familienhebammeinsatz abrechnen sowie die dazugehörigen Fahrtkosten, analog Hebammengebührenordnung und Reisekostengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Fahrzeit wird nicht vergütet). Entsprechend der jeweils gültigen „Leitlinie zur Erstattung von Aufwandsentschädigungen an Hebammen für die kreisübergreifende NETZWERKARBEIT können zudem Vernetzungsarbeit vergütet werden.

Der präventive Familienhebammeinsatz soll nicht Maßnahmen der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe ersetzen und auch nicht eine medizinisch indizierte längere Betreuung gemäß SGB V abdecken, sondern niedrigschwellig dazu beitragen, eine Lücke im Versorgungssystem zu schließen, für die es bisher keine angemessene Hilfe gegeben hat.

Wenn die Familienhebamme der Ansicht ist, dass eine weitergehende Hilfe als (nur) die Unterstützung durch die Familienhebamme für Mutter (Vater) und Kind notwendig ist, soll sie innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Geburt versuchen, einen Kontakt zwischen Mutter (Vater) und Hilfesystem (Elternstarthilfe/Familie leben oder Jugendamt) herzustellen. Diese Familien sind nicht die Zielgruppe dieses Konzepts. Ein hier ggf. notwendiger und geeigneter Einsatz von (Familien-) Hebammen wird über andere Kostenträger finanziert.

Supervision/ Fortbildungen:

Das Sachgebiet Frühe Hilfen bietet Supervisionen im Rahmen der Tätigkeit als Familienhebamme an. Diese Schaffung von Reflexionsräumen fördert ein vertieftes Verstehen beruflicher Realität, indem die von den Supervisanden eingebrachte Situationen aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet und reflektiert werden können.

Das Sachgebiet Frühe Hilfen bietet regelmäßig Fortbildungen zu verschiedensten Themen an. Diese können nach Bedarf von den Familienhebammen wahrgenommen werden.

Datenschutz/ Dokumentation

Unter dem Begriff der „Familienhebamme“ ist unter rechtlichen Gesichtspunkten keine neue Berufsbezeichnung zu verstehen, auch wenn sich ihr Tätigkeitsfeld und die strukturellen Rahmenbedingungen von denen der Hebamme unterscheiden. Familienhebamme sind rechtlich immer noch Hebammen, sie unterliegen daher weiterhin dem Hebammengesetz sowie den länderspezifischen Berufsordnungen und den Datenschutzbestimmungen. Damit gelten für beide Gruppen dieselben Regelungen bezüglich der Schweigepflicht. Hebammen sind Berufsgeheimnisträgerinnen: „Die Hebamme ist gemäß § 203 Strafgesetzbuch streng verpflichtet zur Verschwiegenheit über alle Geheimnisse, die ihr im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind. Die Bedeutung der Schweigepflicht ist sehr hoch anzusiedeln, da auf ihr das Vertrauen beruht, das die Frau der Hebamme entgegenbringt. Die Schweigepflicht umfasst sowohl Umstände, die sich direkt aus der Betreuung ergeben als auch alle Umstände aus dem persönlichen Bereich der Frau, die sie der Hebamme erzählt oder die diese beobachtet. Die Verletzung der Schweigepflicht hat neben zivil- und arbeitsrechtlichen auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 203 Strafgesetzbuch StGB).“

Die Schweigepflicht gilt gegenüber anderen Berufsgruppen (beispielsweise Ärztinnen/ Ärzten oder anderen Hebammen), Familienangehörigen (wozu auch Eltern minderjähriger Schwangerer/Mütter oder neue Partner/-innen gehören können) und offiziellen Stellen (Polizei, Gericht, Ämter und Behörden).

Neben den Auflagen des Hebammengesetzes sind für Familienhebamme die allgemeinen Regelungen des Gesundheitswesens (SGB V) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zum Daten- und Vertrauensschutz sowie zur informationellen Selbstbestimmung relevant:

- Es gilt das *Transparenzgebot*, d. h. die betreuten Frauen/Familien werden über alle Maßnahmen und Absprachen informiert, die die Familienhebamme in ihrem Interesse unternimmt.
- Informationsweitergaben bedürfen der Einwilligung, Ausnahmen sind nur im Gefährdungsfall möglich.
- Dies bedeutet auch, dass personenbezogene Daten der Dokumentation bei der Familienhebamme verbleiben und dem Auftraggeber nur anonymisiert oder nach Einwilligung der Familie zur Verfügung gestellt oder überlassen werden können.
- Die Dokumentation muss von der Familienhebamme 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die Familienhebammen sind verpflichtet, die Betreuung zu dokumentieren und die Kontaktdaten der Familie aufzunehmen.

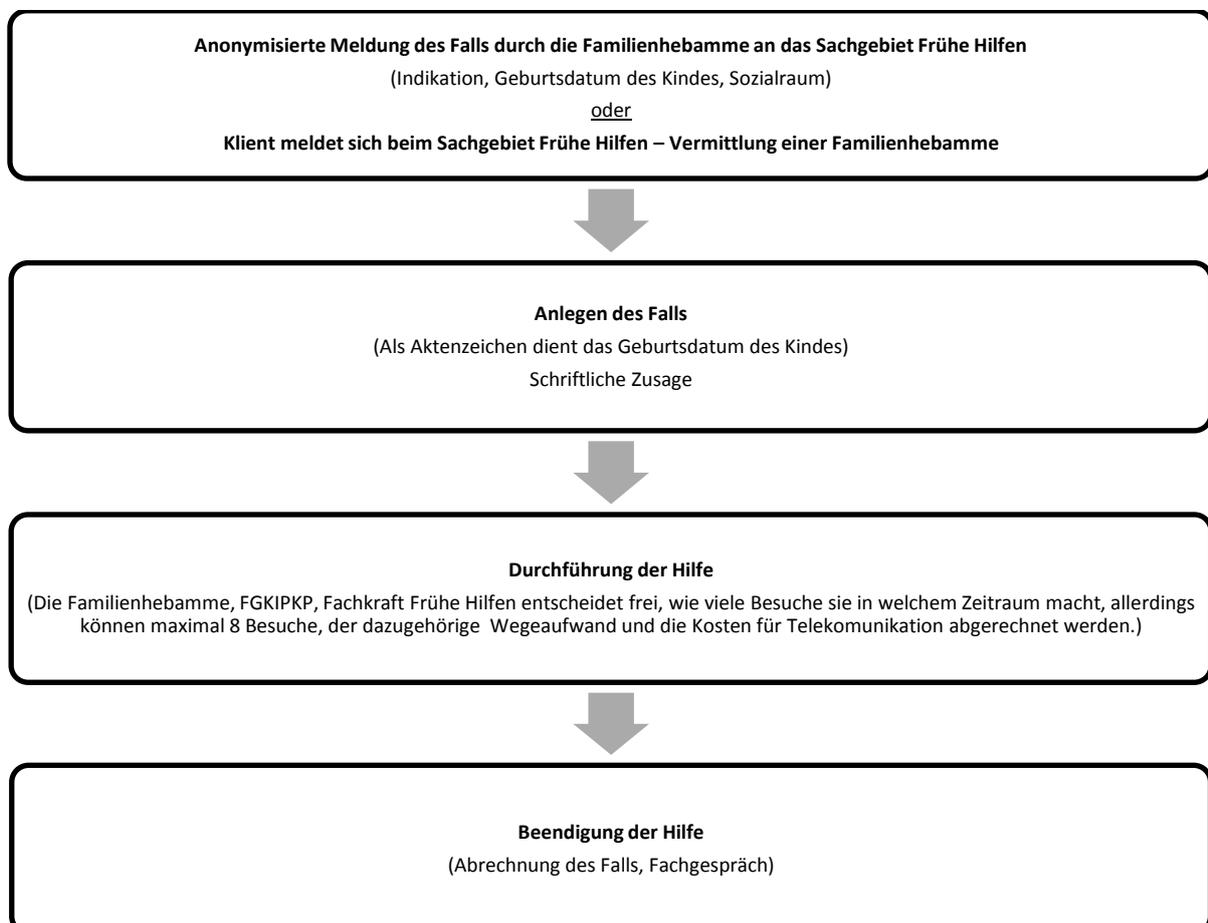
Als Arbeitshilfe zur Dokumentation der Fallarbeit wird die „Dokumentationsvorlage für Familienhebammen, und vergleichbare Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich“, erstellt durch das Nationale Zentrum Frühe Hilfen, empfohlen.

Rechtliche Grundlagen:

Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit und den Einsatz finden sich in §2 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und §16 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Wenn es den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt, sind die Verfahren gemäß § 4 KKG bzw. § 8a SGB VIII einzuhalten. Bei **akuter Gefahr** für Leib und Leben des Kindes ist ohne Rücksprache mit den Eltern das Jugendamt zu informieren (ggf. über den Notruf 112).

Verfahrensablauf:



Stand 01.01.2018

Im Laufe der Arbeit muss mindestens ein Fachgespräch mit dem Sachgebiet Frühe Hilfen stattfinden. Die Familienhebamme, FGKIKP oder Fachkraft Frühe Hilfen kann entscheiden, wann es für sie am sinnvollsten ist, das Gespräch zu führen. Der Rückmeldebogen über den Familienhebammeinsatz dient als Gesprächsgrundlage und ist daher vollumfänglich auszufüllen.

Vernetzung zu den niedrighschwelligen Beratungsstellen ESH und Familie leben wird befürwortet und ist auch für den Austausch anzustreben. Der Austausch erfolgt in anonymisierter Form.

Die Familienhebammen müssen ihre Tätigkeit selber versichern (Berufshaftpflicht).

Anlagen

1. Vergütungsvereinbarung Familienhebammen präventiver Einsatz
2. Abrechnung im Rahmen des präventiven Familienhebammeinsatzes
3. Rückmeldebogen Hebammenleistung im präventiven Bereich